

Einladung zur

Jahreshauptversammlung

am Montag, **20. Juni** um 19.00 Uhr
Judomaxx/Gymnastikhalle

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Änderung der Satzung (Änderungen s.u.)
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzureichen (13. Juni).
9. Verschiedenes

Judo-Sportverein Speyer 1959 e.V.
Der Vorstand

Anschließend wollen wir **grillen** – für alle Haupt- und Ehrenamtliche

Satzungsänderung

Die Satzung soll ergänzt werden durch einen Hinweis auf **Kinderschutz**, die Möglichkeiten, **Sitzungen** auch **virtuell** abzuhalten und die **weibliche** Form bei Übungsleiterinnen und Vorsitzenden.

| Alte Version | Neue Version |
|--|--|
| <p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>6. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:</p> | <p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>7. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:</p> |
| <p>7.1 Gewährleisten eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes unter Leitung von Übungsleitern,</p> | <p>7.1 Gewährleisten eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes unter Leitung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,</p> |
| <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> | <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> |
| <p>5. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, am Training unter Aufsicht eines Übungsleiters teilzunehmen.</p> | <p>5. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, am Training unter Aufsicht einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters teilzunehmen.</p> |
| <p>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> | <p>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> |
| <p>1. Die Beitrittserklärung ist schriftlich (Vereinsvordruck) zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem Antragsteller ist bei Ablehnung seiner Aufnahme, diese schriftlich ohne nähere Begründung mitzuteilen.</p> | <p>1. Die Beitrittserklärung ist schriftlich (Vereinsvordruck) zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der Eltern bzw. ihrer Vertretung.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist schriftlich ohne nähere Begründung mitzuteilen.</p> |
| <p>5. Der Ausschluss kann erfolgen</p> <p>(...) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung wird dem Betroffenen jegliche Aktivität im Verein untersagt. ...</p> | <p>5. Der Ausschluss kann erfolgen</p> <p>(...) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung wird der betroffenen Person jegliche Aktivität im Verein untersagt. ...</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 8 Der Vorstand</p> | <p>§ 8 Der Vorstand</p> |
| <p>1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich sind: ...</p> | <p>1. Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich sind: ...</p> |
| <p>3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt</p> | <p>3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die 1. Vorsitzende/-n und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt</p> |
| <p>6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden.</p> | <p>6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom oder von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem/-r der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden. Vorstandssitzungen können alternativ virtuell durchgeführt werden.</p> |
| <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.</p> | <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der oder die 1. Vorsitzende bzw. eine/-r der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.</p> |
| <p>§ 9 Der Vereinsausschuss</p> | <p>§ 9 Der Vereinsausschuss</p> |
| <p>5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden.</p> | <p>5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden und von dem oder der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem/-r der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden. Sitzungen des Vereinsausschusses können alternativ virtuell durchgeführt werden.</p> |
| <p>Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb drei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.</p> | <p>Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der oder die 1. bzw. eine/-r der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb drei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.</p> |

| | |
|---|--|
| § 11 Die Mitgliederversammlung | § 11 Die Mitgliederversammlung |
| -- | 5. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können alternativ virtuell durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vereinsausschuss. |
| § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung | § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung |
| 1. Den Vorsitz in der Mitglieder-versammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. | 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung eine/-r der stellvertretenden Vorsitzenden. |
| § 14 Beurkunden von Beschlüssen | § 14 Beurkunden von Beschlüssen |
| Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses, des Ehrenrats, der Mitgliederversammlung sowie weiterer Gremien oder Arbeitskreise sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. | Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses, des Ehrenrats, der Mitgliederversammlung sowie weiterer Gremien oder Arbeitskreise sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung und dem oder der Protokollführer/ -in zu unterzeichnen. |
| § 17 Vereinsauflösung | § 17 Vereinsauflösung |
| 4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. In der Regel sind der 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren zu ernennen. | 4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator/-innen . In der Regel sind der oder die 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu Liquidator/-innen zu ernennen. |